

Freundeskreis der Burg Hohenzollern e.V.

Verein zur Unterstützung erhaltender Maßnahmen für die Burg Hohenzollern

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform:

- (1) Der Verein führt den Namen: FREUNDKREIS DER BURG HOHENZOLLERN E.V.
- (2) Bisingen ist Sitz des Vereins.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins:

- (1) Der Verein bezweckt die Erhaltung und den Schutz der Burg Hohenzollern, als historisches Gebäude, Denkmal der Kunst, Zeugnis der Geschichte und Kultur und als landschaftsgestaltender Faktor, die direkte und indirekte Förderung in finanzieller und materieller Hinsicht zum Schutz und Erhalt der Burg Hohenzollern, sowie die Nahebringung deutscher und preußischer Geschichte für seine Mitglieder und zukünftige Generationen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2a Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit:

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Die Kassenprüfer entscheiden nach Vorlage aller Fakten über die Erstattung. Grundlage ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Tätigkeit:

Der Verein soll alle, nach Abzug der Unkosten, verbleibenden Gelder in Projekte zum Schutz und der Instandhaltung der Burg Hohenzollern investieren, sowie seine Mitglieder durch regelmäßige Rundschreiben sowie eine eigene Internetseite über Vereinsaktivitäten, Sonderveranstaltungen und Exkursionen informieren. Dies geschieht ausschließlich in elektronischer Form.

§ 4 Einnahmen:

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins sind unter anderem: Jahresbeitrag der Mitglieder, Spenden oder sonstige Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vorträgen und Ausstellungen, Einnahmen aus Veröffentlichungen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder wird vom Vorstand bestimmt. Fördernde Mitglieder leisten einen individuell festgelegten Beitrag, der den Beitrag einfacher Mitglieder um mindestens das Zehnfache übersteigen muss. Einfache Mitglieder können bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres beim Vereinsvorstand eine Ermäßigung des jährlichen Mitgliederbeitrags um fünfzig Prozent beantragen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Beitragsermäßigung oder

Beitragsrlass beschließen. Geleistete Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden in keinem Fall zurückerstattet.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten zwei Monaten des Jahres fällig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel nach Paragraf 2 und 3 entscheidet im laufenden Geschäftsjahr der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss bis zu einer Bruttorechnungssumme von EURO 15.000,-, darüber hinaus auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Grundlage ist die Haushaltslage des Vereins. Der angesetzte Handlungsspielraum gilt im Besonderen für kurzfristige Projektentscheidungen deren Entscheidung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.

§ 5 Mitglieder:

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - einfache Mitglieder = natürliche Personen
 - fördernde Mitglieder = juristische Personen
 - Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen wünscht.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands, der dem Antragsteller mitzuteilen ist. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, wenn dieser drei Monate vor Jahresende mit Wirkung zum Jahresende erklärt wird.
- (5) Bleibt ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied mit Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 6 Organe:

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Satzungsänderungen,
 - die Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes über die Geschäftsführung,
 - die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters,
 - die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - die Neuwahl und evtl. Amtsenthebung der Gesamtvorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Erledigung von Anträgen,
 - die Verwendung der Vereinsmittel,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem Beauftragten vertreten. Sie ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (3) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich von einem, bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen. Das Stimmrecht kann nur durch schriftlichen Nachweis übertragen werden. In der Mitgliederversammlung kann ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied max. 4 Stimmrechte wahrnehmen. (Dazu gehört auch sein eigenes.)

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden auf Beschluss des Gesamtvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen durch Brief oder Bekanntmachung als elektronisches Rundschreiben einberufen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass nicht fristgerecht und nicht formgerecht eingereichte Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge, dennoch zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen zustimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (7) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes oder durch eine andere dafür bestimmte Person angefertigt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- (8) Die Mitgliederversammlung findet jährlich an einem Samstag in den Monaten März – Mai statt.
- (9) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grunds gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 8 Vorstand:

- (1 a) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie bilden den engeren Vorstand. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch jedes einzelne Mitglied des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei einer Verhinderung oder im Auftrag des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- (1 b) Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer, der Schatzmeister und ein Beisitzer. Sie bilden gemeinsam mit dem Vorstand den Gesamtvorstand.
- (1 c) Der Gesamtvorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (1 d) Der Vorstand kann weitere Beisitzer für Sonderaufgaben berufen. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.
- (2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes endet mit der gültigen Wahl des neuen Gesamtvorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen und bei der nächsten Mitgliederversammlung findet dann eine Ersatzwahl statt.
- (3) Die Durchführung der Wahl erfolgt durch einen Wahlleiter. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln in fünf Wahlgängen:
Wahl des 1. Vorsitzenden
Wahl des 2. Vorsitzenden
Wahl des Schatzmeisters
Wahl des Schriftführers
Wahl des Beisitzers.
Des Weiteren werden drei Kassenprüfer gewählt.
Bei den einzelnen Wahlgängen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Der Gesamtvorstand beschließt im Rahmen der Satzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über alle für die Arbeit des Vereins wesentlichen Entscheidungen und in den ihm durch die Satzung zugewiesenen besonderen Aufgaben.
- (5) Der Gesamtvorstand wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er kann schriftlich oder elektronisch beschließen, wenn keines seiner Mitglieder einem solchen Verfahren widerspricht.

§ 9 Abstimmungen:

- (1) Soweit in der Satzung nicht anders geregelt, kommt bei Abstimmungen ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Änderungen der Satzung und Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtszuschale iSd § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Hierzu bedarf es einer Einzelvertragsregelung, in der für jedes einzelne Vorstandsmitglied eine Abrechnung und Bestätigung der Ehrenamtszuschale ausgefüllt werden muss. Unkostenauslagen oder sonstige Bezüge, die über den Rahmen des Üblichen hinausgehen, dürfen weder an die Mitglieder des Gesamtvorstandes noch an etwaige Mitarbeiter oder Angestellte gezahlt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zahlungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins; das Vermögen des Vereins fällt an das Landesdenkmalamt mit der Auflage zur Restaurierung der Burg Hohenzollern.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand: 20.04.2024

Eingetragen im Vereinsregister Stuttgart 420363.